

38/Cg/90/00L

09 Jan 2001

Beschluss:

Rechtssache:
Klagende Partei: Ferrero Österreich HandelsgmbH
6020 Innsbruck, Templstraße 5b
vertreten durch: Zeiner & Zeiner, Rechtsanwälte
1010 Wien, Schellinggasse 6
Beklagte Partei: MediaClan Gesellschaft für Online
Medien GmbH
1080 Wien, Bennogasse 8/6
vertreten durch: Freimüller, Noll, Obereder, Pilz,
Rechtsanwälte
1080 Wien, Alser Straße 21
wegen: Unterlassung und Beseitigung
(Streitwert: S 500.000,--) samt
Anhang

Der Antrag der klagenden Partei nachstehende einstweilige Verfügung zu erlassen:
Zur Sicherung des Unterlassungsanspruches der gefährdeten Partei wird der Gegnerin der gefährdeten Partei bis zur Rechtskraft des über die Klage ergehenden Urteils verboten, zu Zwecken des Wettbewerbs die Bezeichnung KINDER oder eine damit verwechselbar ähnliche Bezeichnung im geschäftlichen Verkehr zu verwenden, einschließlich der Verwendung zur Kennzeichnung einer Internet-Homepage und insbesondere in der Form der Domain KINDER.AT, und/oder Dritten das Recht zur Verwendung der Zeichnung KINDER oder einer damit verwechselbar ähnlichen Bezeichnung im geschäftlichen Verkehr, einschließlich der Verwendung

zur Kennzeichnung einer Internet-Homepage, insbesondere in der Form der Domain KINDER.AT, einzuräumen wird abgewiesen.

Die klagende Partei ist schuldig der beklagten Partei die mit S 15.787,80 bestimmten Kosten der Äußerung und Urkundenvorlage binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Begründung:

Das Vorbringen der Streitteile ist aus deren Schriftsätzen bekannt, auf welche verwiesen wird.

Aufgrund des durch Urkundeneinsicht durchgeführten Bescheinigungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Klägerin ist eine Tochter der Ferrero International S.A.

Die Beklagte ist Inhaberin der Domain "Kinder.at". Unter dieser Internetadresse findet man folgendes:

www.kinder.at

Hier entsteht
eine österreichische
Non-Profit-Internet-Seite,
speziell für Kinder.



Kontakt: info@mediaclan.at

Die Klägerin ist nicht Inhaber einer der zahlreichen "Kinder" Wortbildmarken, dass sie Lizenznehmerin eines Markeninhabers ist kann nicht festgestellt werden.

Die Klägerin behauptet zwar Lizenznehmerin der in der Klage angeführten Markeninhaber zu sein, unterlässt diesbezüglich jedoch jegliche Bescheinigung.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 51 MSchG kann, wer in einer der ihm aus einer Marke zustehenden Befugnisse verletzt wird oder eine solche Verletzung zu besorgen hat, auf Unterlassung klagen. Aktiv legitimiert ist der Markeninhaber bzw., abhängig vom Inhalt des Lizenzvertrages der Lizenznehmer. Die Klägerin ist jedoch nicht Markeninhaber, dass sie Lizenznehmerin eines Markeninhabers wäre konnte mangels Bescheinigung nicht festgestellt werden, sodass schon aus diesem Grund ihr Begehren eine einstweilige Verfügung zu erlassen abzuweisen war.

Weitere Rechtsausführungen konnten sohin unterbleiben.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 ZPO in Verbindung mit §§ 78, 402 EO.

Handelsgericht Wien
1011 Wien, Riemergasse 7
Abt. 38, am 27.12.2000


Dr. Maria Charlette Mautner-Marxhof
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiterin der Geschäftsabteilung: